

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 I. V. M. NR. 11 BAUGB)
 - 1.1 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Buswendeschleife mit Haltestelle
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche als Buswendeschleife,
 - Bushaltestelle mit Bushäuschen,
 - Regenrückhaltebecken,
 - öffentliche Grünflächen.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
 - 2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundfläche - GR § 17 I.V.m. § 19 BauNVO	Geschossfläche - GF § 17 I.V.m. § 20 BauNVO
Bushäuschen und Fahrradabstellanlage	110 m ²	-

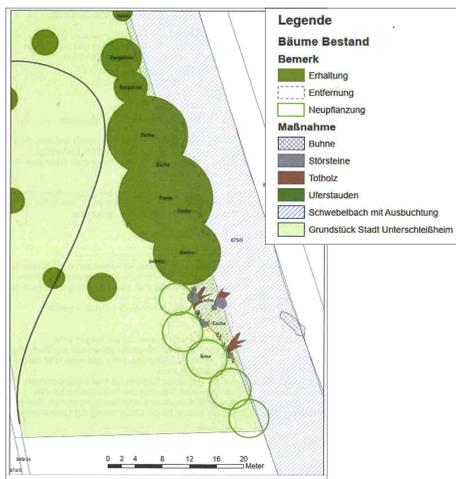
2.2 Höhe baulicher Anlagen

- 2.2.1 Wandhöhe
Bushäuschen und Fahrradabstellanlage: max. 3,50 m
Definition:
Die Wandhöhe ist zu messen ab der Oberkante der Würmbachstraße bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- 3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche ist zur Rückhaltung und Versickerung anfallender Niederschlagswasser eine dezentrale Einrichtung vorzunehmen. Die Ausbildung der Rückhaltungs-/Sickeranlage hat in offener, naturnaher Ausbildung in Form einer Muldenentwässerung zu erfolgen. Auf eine ausreichende Versickerung des Untergrunds ist hinzuwirken. Die Ansaat der Fläche hat als Rasenfläche zu erfolgen.
- 4 Öffentliche Grünfläche (Rasenfläche)
Die öffentliche Grünfläche (Rasenfläche) innerhalb des Geltungsbereiches ist als Rasenfläche auszubilden und standortgerecht zu pflegen. Eine Befestigung innerhalb dieser Fläche ist nur für Fußwege zulässig.
- 5 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflanzen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.
- 6 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten. Die Gehölze sind zu pflanzen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen und gleichwertig in der Wuchsordnung zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.
- 7 STRUKTURMASSNAHMEN AM SCHWEBELBACH
Anlage einer Ausbuchtung im südlichen Uferabschnitt des Schwebelbaches auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 849/43. Einbringen von Strukturmaßnahmen wie Störsteinen und Totholz als Kleinlebensraum für Fische. Zusätzlich naturnahe Gestaltung mit einer standortgerechten Bepflanzung. Die Durchführung der Maßnahmen wird vom Wasserwirtschaftsamt München sichergestellt.



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 8 ARTENLISTEN
Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial zu achten.
Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: vHci, 250-300 (flächige Pflanzungen)
— Acer platanoides Spitz-Ahorn
— Alnus glutinosa Schwarz-Erle
— Betula pendula Sand-Birke
— Quercus robur Stiel-Eiche
— Tilia cordata Winter-Linde
und andere heimische, standortgerechte Arten.
- 8.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: vHci, 200-250 (flächige Pflanzungen)
Qualität: H, 8-10 (Obstgehölz)
— Acer campestre Feld-Ahorn
— Carpinus betulus Hainbuche
— Prunus avium Vogel-Kirsche
— Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
und andere heimische, standortgerechte Arten.
- 8.3 Sträucher
Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100
— Cornus sanguinea Roter Hartriegel
— Corylus avellana Haselnuss
— Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
— Ligustrum vulgare Liguster
— Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
— Rosa canina Hunds-Rose
— Rosa arvensis Kriech-Rose
— Rosa rugifolia Wein-Rose
— Rosa corymbifera Busch-Rose
— Rosa majalis Zimt-Rose
— Salix aurita Orchenweide
— Salix purpurea Purpur-Weide
— Sambucus nigra Schwarzer Holunder
— Sambucus racemosa Roter Holler
— Viburnum lantana Wasser-Schneeball
— Viburnum opulus Wasser-Schneeball
und andere heimische, standortgerechte Arten.
- 9 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
Aufgrund der Inanspruchnahme einer bereits vorhandenen Ausgleichsfläche erfolgt nunmehr eine Kompensation von 1.960 m² auf Flurnummer 1256/0, Gemarkung Unterschleißheim. Auf die Ziffer 16.1.1 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird im Detail verwiesen.

HINWEISE DURCH TEXT

- 1 PLANGRUNDLAGE
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellt. Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.
- 2 BAUGRUND
Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Versickerungsverhältnisse, wird den Bauwerbern die Erstellung von Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.
- 3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufeln und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- 4 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt München bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abfuhr von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu bewahren, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- 5 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABTÄNDE
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe.
- 6 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, natriumbedampft) wird angeraten.
- 7 GRUNDWASSERSCHUTZ
Genauere Angaben zum Höchsten Grundwasserstand (HGW) als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und aufreißsicher auszubilden. Für das Bauen im Grundwasserschwankungsbereich sowie für eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt München eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.
- 8 HOCHWASSERGEFAHRENLAGEN
Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ (Quelle: Onlineangebot zu Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt). Die Darstellung des HQ₁₀₀ dient in erster Linie der Information. Es bedeutet, dass bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen mit Überflutungen in diesem Bereich zu rechnen ist. Bauwerber sind entsprechend über diese potentielle Gefährdung bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen zu informieren.

HINWEISE DURCH TEXT

- 9 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen.
Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingte Erfordernis zu beschränken.
Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Verkehrsflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.
Es wird weiterhin empfohlen, das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen möglichst in geeigneten Rückhalteanlagen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Von der Rückhalteeinrichtung ist ein selbsttätiger Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungssystem vorzusehen.
Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfäche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich.
Bei der Niederschlagswasserentwässerung sind die Niederschlagswasserstellungsverordnung (NWFreiV) und Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) und oberirdische Gewässer (TRENOW) zu beachten. Vorrangig ist das Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern.
Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt München. Werden die Voraussetzungen der NWFreiV, TRENOW und TRENOW eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich. Vom Vorhabenträger ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist.
Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.
Die Ableitung wild abfließenden Niederschlagswassers darf nicht zum Nachteil Dritter erfolgen.
- 10 ENERGIEVERSORGUNG
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beidseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Vermeidung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwerten Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Strauchart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsanlagen und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.
Aufmerksam gemacht wird weiterhin auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medizinerzeugnisse (BG ETEM) für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.
- 11 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
Auf erhöhte Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Es sind die Sicherheitsabstände nach dem "Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen" einzuhalten.
- 12 BARRIEREFREIHEIT
Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bushaltestellen wird auf Art. 4 des Bay. Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 BayBO sowie § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hingewiesen.
- 13 BAUMSCHUTZVERORDNUNG
Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands im Gebiet der Stadt Unterschleißheim in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 14 DIN-NORMEN
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Stadt Unterschleißheim zugänglich.
- 15 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessene Grundstücksfläche der Flurnummer 849/43 der Gemarkung Unterschleißheim mit einer Fläche von 1.960 m².
- 16 INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan A/I_2 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.0 Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblatts zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan
- 2.0 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 2.1 Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines Bushäuschens.
- 2.2 Baufläche für öffentliche Fahrradstellplätze (FSt) sowie deren Überdachungen
- 3.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 3.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Buswendeschleife mit Haltestelle)
- 3.2 Straßbegrenzungslinie
- 3.3 Einfahrt/Ausfahrt
- 4.0 Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 4.1 Fläche zur Sammlung von Niederschlagswasser (RRB) Ausführung als offene, naturnahe Mulde
- 5.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 5.1 Öffentliche Grünfläche (Rasenfläche)
 - 5.2 Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitendes Grün)
- 6.0 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 6.1 Einzelgehölz - zu pflanzen
 - 6.2 Einzelgehölz - zu erhalten
 - 6.3 Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) - zu erhalten
 - 6.4 Uferschutzstreifen, von Bebauung freizuhalten
 - 7.0 Sonstige Planzeichen
 - 7.1 Vermaßung (Beispiel)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 1.0 849/43 Flurnummer
- 2.0 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 3.0 Bebauung - bestehend
- 4.0 Bebauung Bushäuschen - geplant (Vorschlag)
- 5.0 Biotopfläche mit Biotopnummer
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 6.0 Einzelgehölz - bestehend, außerhalb des Geltungsbereiches
- 7.0 Einzelgehölz - zur Verpflanzung vorgesehen
- 8.0 Entwässerungsgraben
- 9.0 20 kV-Freileitung mit Baubeschränkungszone 7,50 m beiderseits, bestehend
(Die Maßangaben beziehen sich auf die tatsächliche Leitungsschleife im Gelände)
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 10.0 Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ - Grenze
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 11.0 Hochwassergefahrenfläche HQ_{1000m} - Grenze
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 12.0 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts - Landschaftsschutzgebiet LSG-00328.01 „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5.000



VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

- 1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadt Unterschleißheim hat in der Sitzung am 20.01.2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsbüchlich bekanntgemacht.
- 2 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I_2 „Riedmoos - Würmbachstraße“ in der Fassung vom 29.05.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.
- 3 Neuerliche öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I_2 „Riedmoos - Würmbachstraße“ in der Fassung vom 14.06.2021 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.
- 4 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 129 A/I_2 „Riedmoos - Würmbachstraße“ wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Stadt Unterschleißheim, den _____ 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜN-ORDNUNGSPLAN NR. 129 A/I_2 RIEDMOOS - WÜRMACHSTRASSE

STADT UNTERSCHLEISSHEIM
LANDKREIS MÜNCHEN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

Präambel:
Die Stadt Unterschleißheim erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (GVBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU in Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I 1057) den Bebauungsplan Nr. 129 A/I_2 „Riedmoos - Würmbachstraße“ als S a t z u n g.
Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt alle bisherigen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan i. d. F. vom _____ einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	K o m p l a n n Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871.974067-0 Fax 0871.974067-29 E-Mail info@koplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Bauingenieur F. Bauer	
Planungsträger	Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim	
Maßstab	Plan darstellung M 1:500 Übersichtslageplan M 1:5.000	
Stand	14.06.2021	
Bearbeitung	Mai 2020	PK
Geändert	Jan 2021	KÜ
§ 4 Abs. 1 BauGB	June 2021	KÜ
§ 4 Abs. 2 BauGB		
Projekt Nr.	20-1238_BBP_D	

